

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 81/09 B

L 19 AL 23/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (7) AL 138/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2009 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt U. G. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 22. Juni 2009 nicht.
- 3 Die aufgeworfene Frage, ob der Beschwerdeführer die objektive Beweislast für das Vorliegen der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bewilligungsbescheide zu tragen habe, entspricht bereits durch ihren Einzelfallbezug nicht einer Rechtsfrage mit Breitenwirkung. Aber selbst wenn den Ausführungen des Klägers sinngemäß die Rechtsfrage nach der Beweislast für die Voraussetzungen der Aufhebung eines Bewilligungsbescheides bei Einstellung staatsanwaltlicher Ermittlungen zu entnehmen sein sollte, wird jedenfalls der Klärungsbedarf nicht aufgezeigt. Denn die Beschwerdebegründung setzt sich nicht ansatzweise mit der - auch vom Landessozialgericht (LSG) zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Beweislast bei Umständen aus der Sphäre des Arbeitslosen (ua BSG, Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 10/06 R mwN) auseinander. Ohne die erforderliche Darlegung kann jedoch nicht beurteilt werden, ob und inwieweit trotz der vorhandenen Rechtsprechung des BSG eine Rechtsfrage klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein kann. Soweit der Kläger darüber hinaus als weitere Frage formuliert, ob angesichts einer durch ein Verwertungsverbot zustande gekommenen Sachentscheidung einer Behörde nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG dem Beschwerdeführer die Umkehr der Beweislast aufgebürdet werden kann, ist schon nicht nachvollziehbar, inwieweit es bei der angeblichen Verwertung einem Verwertungsverbot unterliegender Tatsachen gleichwohl noch auf Beweislastfragen ankommen kann, die sich nur stellen, wenn relevante Tatsachen nicht ermittelbar sind. Dessen unbeschadet versäumt der Kläger aber auch hier, die in Bezug genommene Rechtsprechung näher zu erörtern. In Wahrheit rügt die Beschwerdebegründung deshalb eine



falsche Sachentscheidung auf der Basis verfahrensfehlerhaft gewonnener Tatsachen. Die Richtigkeit der Sachentscheidung des LSG ist indes nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Auszuführen ist, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht durch den Mangel beeinflusst worden sein kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, in Betracht kommt (ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, sofern ihr sinngemäß die Rüge eines Verfahrensmangels entnommen werden könnte.
- 5 Dabei kann offen bleiben, ob die Vorinstanz entscheidungsrelevante Tatsachen entgegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus einem familienrechtlichen Verfahren gewonnen hat. Denn selbst für diesen Fall hätte der Kläger nicht bloß behaupten dürfen, sondern unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen konkret aufzeigen müssen, dass die Entscheidung der Vorinstanz hierauf beruht. Dies ist nicht geschehen und hätte im Übrigen auch nicht geschehen können, nachdem das LSG seine Entscheidung alternativ auch auf die vom Kläger freiwillig eingeräumten Angaben zu seinem Vermögen gestützt hat. Enthält die angefochtene Entscheidung eine Mehrfachbegründung und hat sich der Beschwerdeführer nicht mit den weiteren die Entscheidung tragenden Gründen auseinandergesetzt, so ist die Nichtzulassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet (vgl BSG, Beschluss vom 5. Dezember 2007 - B 11a AL 112/07 B mwN).
- 6 Die Bezugnahme auf das erst- und zweitinstanzliche Vorbringen einschließlich der beigezogenen Akten ersetzt nicht die Substantiierung der Zulassungsgründe (vgl Senatsbeschluss vom 30. Oktober 1996 - 11 BAr 139/96, stRspr; Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 160 RdNr 13a mwN). Die eigenhändigen Ausführungen des Klägers vom 10. Mai 2009 sind wegen des vor dem BSG geltenden Vertretungszwangs (§ 73 Abs 4 SGG) ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

